

# VERBAND INTERN

2/2017



## ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

**A**m Samstag, 16. September 2017, findet um 10 Uhr im Toscanapark 6, 4810 Gmunden, die Ordentliche Hauptversammlung des OÖ FUSSBALLVERBANDES statt.

Alle stimmberechtigten Mitglieder erhalten sämtliche Unterlagen für die Veranstaltung mit gesonderter Post. Neben der Einladung erhalten Sie Ihre persönliche Stimmkarte mit den Zugangsdaten für die Online-Anmeldung. Bitte folgen Sie den in der Einladung geschilderten Anweisungen und kommen Sie der verbindlichen Anmeldung nach.

Die Stimmkarte ist mit dem Namen des bevollmächtigten Vereinsfunktionärs und der Vereinsstampiglie zu versehen und unbedingt zur Ordentlichen Hauptversammlung mitzunehmen, da nur so die Stimmabgabe möglich ist.



### TAGESORDNUNG:

- 1) Festsetzung der anwesenden und stimmberechtigten Personen
- 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 3) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Beschluss über Satzungsänderungen
- 6) Vornahme der Wahlen
  - von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
  - des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten und der Vorsitzenden der Kommissionen
  - der Rechnungsprüfer
- 7) Beschlussfassung über Anträge
  - des Vorstandes
  - der ordentlichen Mitglieder, der Rechnungsprüfer und der Ehrenpräsidenten
- 8) Ehrungen

### STIMMRECHT IN DER ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG:

§ 7b der Satzungen des OÖ FUSSBALLVERBANDES

- (1) In der Hauptversammlung haben nur die ordentlichen Verbandsmitglieder je eine Stimme.
- (2) Diese haben ihre Vertreter schriftlich zu legitimieren. Diese Legitimationen sind vor Beginn der Hauptversammlung abzugeben und berechtigen zur Teilnahme an dieser.

(3) Das Stimmrecht wird aufgrund der Stimmkarte ausgeübt. Die ordentlichen Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Stimme durch ihre Vertreter persönlich abzugeben, doch darf jeder Verein nur höchstens zwei Vertreter zur Hauptversammlung entsenden, die sich untereinander über die Stimmabgabe zu einigen haben.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, sportverständige Personen mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilnehmen zu lassen, auch wenn sie keinem Verbandsverein angehören.

### Wichtige Hinweise

Der OÖ FUSSBALLVERBAND ersucht, dass jeder Verein von seinem Recht zur Teilnahme an der Ordentlichen Hauptversammlung Gebrauch macht. Pro Verein können maximal zwei Personen an der Veranstaltung teilnehmen.

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Ordentlichen Hauptversammlung, also bis einschließlich 1. September 2017, in der Geschäftsstelle des OÖ FUSSBALLVERBANDES schriftlich und vom Verein satzungsgemäß gefertigt vorliegen.

Sollte diese Ordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig sein, so findet eine Stunde später im Sinne der Satzungen des OÖ FUSSBALLVERBANDES eine außerordentliche Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung statt.

HAUPTVERSAMMLUNG ANTRÄGE

TOSCANA CONGRESS GMUNDEN  
16. SEPTEMBER 2017

# Auf- und Abstiegsbestimmungen Meisterschaft 2017/2018

Nachstehende Auf- und Abstiegsbestimmungen haben für die Meisterschaft 2017/2018 Gültigkeit.

## Regionalliga Mitte:

Für die Regionalliga Mitte gelten die vom ÖFB erlassenen „Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der zweithöchsten und dritthöchsten Leistungsstufe“, die „ÖFB-Richtlinien für die Regionalliga“, die „Mindestanforderungen Infrastruktur für die Regionalligen“ sowie die von der Paritätischen Kommission festgelegten „Durchführungsbestimmungen zur Meisterschaft der Regionalliga Mitte“ in der jeweils gültigen Fassung. Ebenso ist der § 4 der „Bestimmungen über die Teilnahme von Amateurmansschaften der Vereine der Österreichischen Fußball-Bundesliga in den Bewerbungen der Landesverbände“ zu beachten.

Vereine, die freiwillig aus der Regionalliga Mitte ausscheiden, haben dies ihrem Landesverband bis spätestens 01. Juni 2018 zu melden. Vereine, die freiwillig oder aus sonstigen Gründen aus der Regionalliga Mitte ausscheiden, werden am Ende der Meisterschaft in der Tabelle an die letzte Stelle gesetzt und steigen in die darunterliegende Klasse ab. Für oberösterreichische Vereine ist dies die Oberösterreich-Liga. Scheidet ein oberösterreichischer Verein nach dem 01. Juni aus der Regionalliga Mitte aus, wird er jedoch in die letzte Klasse eingeteilt.

## Oberösterreich-Liga:

Der Meister der Oberösterreich-Liga steigt in die Regionalliga Mitte auf. Die beiden letztplatzierten Mannschaften der Oberösterreich-Liga steigen in die Landesliga ab.

Unter Wahrung der Abstiege aus der Regionalliga und Aufstiege aus den Landesligen steigen zusätzlich so viele Mannschaften ab, bis die Klassenstärke erreicht ist. Wird die Klassenstärke jedoch unterschritten, steigen so viele Mannschaften zusätzlich aus den Landesligen auf, bis wiederum die Klassenstärke erreicht ist.

Verzichtet der Meister der OÖ-Liga auf den Aufstieg in die Regionalliga, hat er dies bis spätestens 01. Juni 2018 dem OÖ FUSSBALL-

VERBAND schriftlich zu melden. Er wird am Ende der Meisterschaft in der Tabelle an die letzte Stelle gesetzt und steigt in die darunterliegende Klasse ab. Dem OÖ FUSSBALLVERBAND kommt dann gemäß § 15, Abs. e der Durchführungsbestimmungen zur Meisterschaft der Regionalliga Mitte das Recht der Nominierung eines anderen Vereins der OÖ-Liga zu, wobei nach der Platzierung der abgelaufenen Meisterschaft vorgegangen wird.

Kann der Meister der OÖ-Liga die Auflagen der „Mindestanforderungen Infrastruktur für die Regionalligen“ nicht erfüllen, ist er verpflichtet, das dem OÖ FUSSBALLVERBAND bis spätestens 10. Juni 2018 mitzuteilen.

Bei Einhaltung der Frist darf der jeweilige Verein in der OÖ-Liga bleiben.

Bei Nichteinhaltung der Frist wird er am Ende der Meisterschaft in der Tabelle an die letzte Stelle gesetzt und steigt in die darunterliegende Klasse ab.

Dem OÖ FUSSBALLVERBAND kommt dann gemäß § 15, Abs. e der Durchführungsbestimmungen zur Meisterschaft der Regionalliga Mitte das Recht der Nominierung eines anderen Vereins der OÖ-Liga zu, wobei nach der Platzierung der abgelaufenen Meisterschaft vorgegangen wird.

Für Vereine, die freiwillig aus der OÖ-Liga ausscheiden, kommt die Besondere Vorgangsweise zur Anwendung.

## Landesliga:

Der Meister der jeweiligen Landesliga steigt in die Oberösterreich-Liga auf. Der Letztplatzierte der jeweiligen Landesliga steigt in die Bezirksliga ab.

Unter Wahrung der Abstiege aus der Oberösterreich-Liga und Aufstiege aus den Bezirksligen steigen zusätzlich so viele Mannschaften ab, dass jeweils die Klassenstärke gewahrt bleibt. Wird die Klassenstärke unterschritten, steigen so viele Mannschaften zusätzlich aus den Bezirksligen auf, bis die Klassenstärke erreicht ist.

Die beiden verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften beider Landesligen gemeinsam spielen unter Berücksichtigung der

„Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen jeweils einen der beiden bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der Bezirksligen.

## Bezirksliga:

Der Meister der jeweiligen Bezirksliga steigt in die Landesliga auf. Der Letztplatzierte der jeweiligen Bezirksliga steigt in die 1. Klasse ab.

Unter Wahrung der Abstiege aus der Landesliga und Aufstiege aus den 1. Klassen steigen zusätzlich so viele Mannschaften ab, dass jeweils die Klassenstärke gewahrt bleibt. Wird die Klassenstärke unterschritten, steigen so viele Mannschaften zusätzlich aus den 1. Klassen auf, bis die Klassenstärke erreicht ist.

Die beiden bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der vier Bezirksligen spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen die beiden verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften beider Landesligen gemeinsam.

Die vier verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften aller Bezirksligen gemeinsam spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen jeweils einen der vier bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der 1. Klassen.

## 1. Klasse:

Der Meister der jeweiligen 1. Klasse steigt in die Bezirksliga auf. Der Letztplatzierte der jeweiligen 1. Klasse steigt in die 2. Klasse ab.

Unter Wahrung der Abstiege aus der Bezirksliga und Aufstiege aus den 2. Klassen steigen so viele Mannschaften ab, dass jeweils die Klassenstärke gewahrt bleibt. Wird die Klassenstärke unterschritten, steigen so viele Mannschaften zusätzlich aus den 2. Klassen auf, bis die Klassenstärke erreicht ist.

Die vier bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der acht 1. Klassen spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen die vier

verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften aller Bezirksligen gemeinsam.

Die acht verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften aller 1. Klassen gemeinsam spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen jeweils einen der acht nicht direkt aufsteigenden bestplatzierten Zweiten der 2. Klassen.

## 2. Klasse:

Die 12 Meister der 2. Klassen steigen in die 1. Klasse auf. Zusätzlich steigen noch die vier bestplatzierten Zweiten der 2. Klassen direkt in die 1. Klasse auf, wenn nicht mehr als acht Mannschaften durch Abstieg aus den Bezirksligen oder durch Neueingliederung in die 1. Klassen kommen. Sollten neun Mannschaften durch Abstieg aus den Bezirksligen oder durch Neueingliederung in die 1. Klassen kommen, so steigen nur die drei bestplatzierten Zweiten der 2. Klassen direkt in die 1. Klasse auf. Jede weitere so gelagerte Mannschaft vermindert im selben Maß die Anzahl der direkt aufsteigenden Zweitplatzierten.

Die nächstplatzierten acht Zweiten der zwölf 2. Klassen spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen die acht verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften aller 1. Klassen gemeinsam.

## BESONDERE VORGANGSWEISE:

### Allgemein:

Eine Verringerung oder Vermehrung ergibt sich durch den Aufstieg oder Abstieg in der Bundesliga oder der Regionalliga Mitte sowie durch einen eventuellen Entzug oder die Nichterteilung der Lizenz an einen OÖ-Verein der Bundesliga oder Regionalliga Mitte. Auch kann die Neueinteilung oder Herausnahme einer Amateurmansschaft eines Vereines der Bundesliga oder einer 1b-Mannschaft erforderlich werden. Ebenfalls können sich unvorhersehbare Fälle, wie etwa die Auflösung oder Fusion von Vereinen oder die Bildung einer Spielgemeinschaft auf die Auf- und Abstiegsbestimmungen auswirken.

Kommt dem OÖ FUSSBALLVERBAND seitens der Regionalliga Mitte ein weiteres

Nominierungsrecht für den Aufstieg einer weiteren Mannschaft der Oberösterreich-Liga in die Regionalliga Mitte zu, ist der Vorstand berechtigt, einen weiteren Aufsteiger zu nominieren, wobei nach der Platzierung der abgelaufenen Meisterschaft vorzugehen ist.

Vereine, welche als Meister auf den Aufstieg verzichten oder welche um einen freiwilligen Abstieg ersuchen, haben dies bis spätestens 01. Juni 2018 dem OÖ FUSSBALLVERBAND schriftlich zu melden. Sie werden dann an die letzte Stelle gereiht und in die letzte Klasse eingeteilt (für OÖ-Vereine der Regionalliga und für Vereine der OÖ-Liga gelten die im jeweiligen Absatz vermerkten Sonderregelungen).

Vereine, die durch Auflösung, Fusion, Bildung einer Spielgemeinschaft oder ähnliches zur Gänze ausscheiden, werden ebenfalls an die letzte Stelle gereiht.

Wird in einer Liga oder Klasse die Vermehrung der Abstiege notwendig, werden die zusätzlichen Absteiger innerhalb derselben Leistungsebene anhand des Punktestandes der abgelaufenen Meisterschaft ermittelt. Bei gleicher Punktzahl ist die Reihung analog des § 9 der Meisterschaftsregeln des ÖFB vorzunehmen.

Wird in einer Liga oder Klasse die Vermehrung der Aufstiege notwendig, werden die zusätzlichen Aufsteiger innerhalb derselben Leistungsebene anhand des Punktestandes der abgelaufenen Meisterschaft ermittelt. Bei gleicher Punktzahl ist die Reihung analog des § 9 der Meisterschaftsregeln des ÖFB vorzunehmen.

Über die Ligen- und Klasseneinteilung entscheidet der Vorstand. Dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig.

## RELEGATION:

Die Relegation wird als eigener Bewerb geführt. Die Teilnahme daran ist Pflicht.

### Zuständigkeit:

Die Relegationsspiele werden am Tag nach dem letzten Spiel der vorangegangenen Meisterschaft von der Kommission Spielbetrieb nach regionalen Gesichtspunkten unanfechtbar eingeteilt.



### **Durchführung und Spielmodus:**

Die Relegation wird nach den Meisterschaftsregeln des ÖFB gespielt.

Folgende Anzahl an Mannschaften je Leistungsebene – wobei es immer die schlechtestplatzierten nicht direkt absteigenden Mannschaften betrifft – müssen maximal Relegation um den Abstieg spielen:

Landesligen:	2 Mannschaften
Bezirksligen:	4 Mannschaften
1. Klassen:	8 Mannschaften

Dies bedeutet aber auch, dass ab der 1. Klasse aufwärts maximal nur jeder zweite Zweitplatzierte Relegation um den Aufstieg spielen kann.

Die Relegation um den Abstieg wird maximal bis zur drittletzten Mannschaft einer Liga oder Klasse in der Endtabelle gespielt. Sollte es durch vermehrten Abstieg oder durch sonstige Umstände dazu kommen, dass eigentlich ein Viertletzter von der Abstiegs-Relegation betroffen wäre, so wird in dieser Liga oder Klasse die Relegation ausgesetzt.

Können sämtliche Zweitplatzierte einer Leistungsebene direkt aufsteigen, so wird in dieser die Relegation ebenfalls ausgesetzt.

Für die Festlegung der Relegationsspiele gelten die Tabellenstände nach der letzten Runde der vorangegangenen Meisterschaft unter Einbeziehung möglicher Ereignisse entsprechend der allgemeinen „Besonderen Vorgangsweise“. Sollte es nach diesem Termin zwingend erforderlich werden, einen Verein aus oder in eine/r Liga oder Klasse zu bringen, erfolgt keine Umgruppierung mehr, sondern die Klassenstärke dieser Liga oder Klasse wird vorübergehend verringert oder vermehrt.

In jenen Ligen und Klassen, die eine verringerte Gruppenstärke aufweisen, wird die Punkteanzahl der Endtabelle der Saison 2017/18 mit einem Koeffizienten multipliziert. Dieser Koeffizient ergibt sich durch die Berechnung wie folgt: Anzahl der Spiele der numerisch stärkeren Gruppe dividiert durch die Anzahl der Spiele der numerisch schwächeren Gruppe.

In der Saison 2017/18 sind sechs 2. Klassen betroffen, wobei der entsprechende Koeffizient 1,09 beträgt, und die Bezirksliga Ost, wobei der entsprechende Koeffizient bei 1,08 liegt.

Der Sieger wird nach § 8 und 9 der Meisterschaftsregeln ermittelt, wobei bei gleicher Anzahl der Tore die auswärts erzielten



Foto: LUI

Tore doppelt gezählt werden. Ergibt auch diese Wertung keinen Sieger, ist im Rückspiel nach ergebnisloser Verlängerung der Sieger durch Schüsse von der Strafstoßmarke zu ermitteln.

Die Relegation wird mit Hin- u. Rückspiel ausgetragen. Der klassenhöhere Verein hat beim ersten Spiel Heimrecht.

### **Spielberechtigung**

Zur Teilnahme an der Relegation ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für seinen Verein meisterschaftsspielberechtigt ist.

Die U-22-Spielerregelung sowie die Verbandsspielerregelung gelten auch beim Relegationsbewerb. Die Anzahl der geforderten U-22-Spieler richtet sich nach jener Leistungsebene, in der der Verein in der vorangegangenen Meisterschaft gespielt hat. Ebenso findet die Stammspielerregelung Anwendung.

### **Termine und Beginnzeiten:**

Der Pflichttermin für das Relegations-Hinspiel ist Donnerstag (19.00 Uhr) und für das Relegations-Rückspiel Sonntag (18.00 Uhr) nach der letzten Runde der vorangegangenen Meisterschaft.

Im beiderseitigen Einvernehmen dürfen die Relegationsspiele auch vorverlegt werden. Ebenso kann das Hinspiel im beiderseitigen Einvernehmen auf Freitag rückverlegt werden.

### **Finanzielles:**

Bei den Relegationsspielen gelten die Eintrittspreise des höherklassigen Vereines.

### **Nichtantreten oder Verweigerung der Teilnahme:**

Die Bestimmungen über das Nichtantreten richten sich nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung.

Die Verweigerung der Teilnahme am Relegationsbewerb ist dem Nichtantreten gleichzusetzen.

### **Verwarnungen und Ausschlüsse:**

Gelbe Karten aus der vorangegangenen Meisterschaft haben keine Bedeutung. Im Bewerb ausgesprochene Verwarnungen haben keine Folgewirkung.

Im Falle eines Ausschlusses mittels Gelb/Roter Karte im Hinspiel ist der Spielerpass des betreffenden Spielers vom Schiedsrichter nicht einzubehalten. Der Ausschluss ist jedoch im Spielbericht einzutragen. Der betroffene Spieler ist automatisch für das Rückspiel gesperrt. Nach Ende der Relegation haben Gelb/Rote Karten keine Folgewirkung über das betreffende Spiel hinaus.

Im Falle von Ausschlüssen oder Anzeigen des Schiedsrichters sind die Strafinstanzen des OÖ FUSSBALLVERBANDES zuständig.

### **Beglaubigungen:**

Das Relegationsspiel gilt als automatisch beglaubigt, sofern nicht spätestens am Tag nach dem Spiel, auch wenn dies kein Werktag ist, ein schriftlicher Antrag mit Begründung von einem der teilnehmenden Klubs auf Entscheidung über die Beglaubigung beim Verband einlangt. Ein Protest gegen die automatische resultatsgemäße Beglaubigung ist nicht möglich.

### **Schiedsrichter:**

Bei den Relegationsspielen ist eine Schiedsrichterbesetzung mit Assistenten (3er Besetzung) Pflicht. Es kommen die Gebühren des höherklassigen Vereines zur Anwendung.

### **1b-Mannschaften:**

Wird eine 1b-Mannschaft eines Regionalligaverieines Meister der Landesliga, so kann diese 1b-Mannschaft nicht aufsteigen. An ihrer Stelle steigt die bestplatzierte Mannschaft dieser Landesliga, die ein Aufstiegsrecht besitzt, in die Oberösterreich-Liga auf.

Wird eine 1b-Mannschaft eines Oberösterreich-Ligaverieines Meister der Bezirksliga, so kann diese 1b-Mannschaft nicht aufsteigen. An ihrer Stelle steigt die bestplatzierte Mannschaft dieser Bezirksliga, die ein Aufstiegsrecht besitzt, in die Landesliga auf.

Wird in einer Liga oder Klasse sowohl der 1. Platz als auch der 2. Platz von einer 1b-Mannschaft belegt, dann verliert die zweitplatzierte 1b-Mannschaft das Aufstiegs- und Relegationsrecht. Dieses Aufstiegs- oder Relegationsrecht geht in so einem Fall automatisch an die nächste Mannschaft der betreffenden Liga oder Klasse, ohne Beachtung des Punktestandes, über.

Grundsätzlich gehen alle Rechte aber auch Pflichten einer Mannschaft, welche mit einem Aufstiegs- oder Relegationsverbot behaftet ist, im Anlassfall automatisch an die nächstplatzierte Mannschaft derselben Liga oder Klasse über.

### **Unvorhersehbare Fälle:**

In allen nicht vorhersehbaren Fällen entscheidet unanfechtbar die Kommission Spielbetrieb endgültig.

### **Klassen- und Gruppenstärke 2017/2018:**

#### ***Oberösterreich-Liga:***

Eine Gruppe mit 16 Mannschaften

#### ***Landesligen:***

Zwei Gruppen mit je 14 Mannschaften

#### ***Bezirksligen:***

Drei Gruppen mit je 14 Mannschaften

Eine Gruppe mit 13 Mannschaften

#### ***1. Klassen:***

Acht Gruppen mit je 14 Mannschaften

#### ***2. Klassen:***

Sechs Gruppen mit je 13 Mannschaften und sechs Gruppen mit je 12 Mannschaften

### **Letzte Frühjahrsrunde:**

Die letzte Runde der Frühjahrsmeisterschaft jeder Gruppe (Leistungsebene) muss am selben Tag zur selben Uhrzeit durchgeführt werden.

Bei nicht meisterschaftsentscheidenden Begegnungen kann der OÖ FUSSBALLVERBAND eine Ausnahme bewilligen. Ein diesbezügliches Ansuchen haben die Vereine zeitgerecht **ausschließlich direkt an den Verband** zu richten.

# Verpflichtender Einsatz von „Stammspielern“ in der Kampfmannschaft

(Sonderbestimmung § 23 Abs. 4 der Meisterschaftsregeln des ÖFB – Beschluss des Vorstandes des OÖ FUSSBALLVERBANDES vom 14.02.2011, ergänzt am 06.07.2015, sowie am 08.05.2017)

- 1) Ab der Meisterschaft 2011/2012 müssen bei allen Meisterschaftsspielen der Kampfmannschaft mindestens acht Stammspieler (nachfolgend „ST-Spieler“ genannt) auf dem Spielbericht nominiert werden.
- 2) Diese Pflicht gilt für alle Kampfmannschaften und 1b-Mannschaften, die an Meisterschaftsspielen des OÖ FUSSBALLVERBANDES teilnehmen.  
Ausgenommen sind die Frauenmannschaften, die Amateurmansschaften der Bundesligavereine sowie die Kampfmannschaften im Bewerb der Regionalliga. Kampfmannschaften und 1b-Mannschaften der Oberösterreich-Liga brauchen nur sechs ST-Spieler verpflichtend nominieren.
- 3) ST-Spieler ist und bleibt ein Spieler, der drei zusammenhängende Jahre bei einem Verein gemeldet gewesen ist.  
Zudem werden ununterbrochene Zeiten, in denen ein Spieler befristet freigegeben wurde, ab dem anschließenden endgültigen Erwerb bei jenem Verein zur Anrechnung gebracht, bei dem der Spieler zuvor befristet tätig war.
- 4) Jeder Spieler gilt bei seiner erstmaligen Spielermanmeldung (Erstanmeldung) bei einem Verein (weltweit) bis zu seinem ersten Vereinswechsel als ST-Spieler.

Außerdem gilt ein Spieler, der länger als fünf Jahre an keinem Pflichtspiel teilgenommen hat, unmittelbar nach Anmeldung beim jeweiligen Verein als ST-Spieler.

- 5) Nachwuchsspieler gelten stets als ST-Spieler, auch wenn sie noch keine drei zusammenhängende Jahre bei einem Verein gemeldet gewesen sind.
- 6) Bei Spielgemeinschaften wird der Stammspielerstatus nur für jenen Ver-

ein angerechnet, für den der Spieler tatsächlich angemeldet wurde.

- 7) Die ST-Spieler sind am @online-Spielbericht automatisch ausgewiesen. Wird die Verwendung eines herkömmlichen Spielberichtes erforderlich, sind die ST-Spieler mit ST zu kennzeichnen. Für die Einhaltung der ST-Spieler-Regelung ist der Verein allein verantwortlich.
- 8) Die Nominierung der ST-Spieler kann von den beteiligten Vereinen am @online-Spielbericht kontrolliert werden. Einsprüche, die von Funktionären erhoben werden, sind durch den Schiedsrichter verpflichtend am @online-Spielbericht einzutragen. Spätere Einsprüche bzw. Proteste sind von den Vereinen nach den geltenden Bestimmungen einzubringen.
- 9) Bei der Neuaufnahme eines Vereines, der Wiederaufnahme des eingestellten Spielbetriebes durch einen Verein oder bei Einstellung des Spielbetriebes durch den Spielgemeinschaftspartner entscheidet im Anlassfall der Vorstand des OÖ FUSSBALLVERBANDES über notwendige Sonderregelungen endgültig.

- 10) Bei Nichteinhaltung der Sonderbestimmung ist dieser Verein mit einer Geldstrafe von € 200,- bis € 2.000,- pro Verstoß durch den Strafausschuss des OÖ FUSSBALLVERBANDES zu belegen. Zusätzlich werden bei Nichteinhaltung der Sonderbestimmung die Bewerbspiele strafbeglaubigt. Es tritt Punkterverlust ein, die Spiele werden den Gegnern mit 3:0 Toren gutgeschrieben, falls das erzielte Ergebnis kein besseres ist. Wird bei einem Meisterschaftsspiel von beiden Vereinen die Sonderbestimmung nicht eingehalten, dann gehen beiden Vereinen die Punkte bei einer Tordifferenz von 0:0 verloren. Gegen die Strafbeglaubigungen und Strafen ist ein Protest an das Protestreferat zulässig.

- 11) In allen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand des OÖ FUSSBALLVERBANDES. Dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Bestimmungen über den verpflichtenden Einsatz von U-22 Spielern in der Kampfmannschaft werden durch diese Regelung nicht berührt oder eingeschränkt. Ebenso wird davon auch nicht die Verbandsspieler-Regelung berührt oder eingeschränkt.



Foto: LUJ

# Bestimmungen betreffend Pflichtbewerb des OÖ FUSSBALLVERBANDES

Gemäß Beschluss des Vorstandes des OÖ FUSSBALLVERBANDES vom 10. Dezember 2012, **ergänzt am 08.05.2017**, sind Vereine, welche an einem Pflichtbewerb für Kampfmannschaften teilnehmen, ab der Meisterschaft 2013/14 verpflichtet, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

## Für die oberösterreichischen Vereine im Bewerb der Regionalliga Mitte:

Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei eine Mannschaft Unter-19 oder Unter-18 oder Unter-17 oder Unter-16 **oder Unter-15** sein muss **und nur angerechnet wird, wenn in der entsprechenden Altersklasse eine Meisterschaft ausgetragen wird**. Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in zwei der vier angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.

## Für den Bewerb der Oberösterreich-Liga:

Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- 1b-Mannschaft
- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei eine Mannschaft Unter-19 oder Unter-18 oder Unter-17 oder Unter-16 **oder Unter-15** sein muss **und nur angerechnet wird, wenn in der entsprechenden Altersklasse eine Meisterschaft ausgetragen wird**. Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in zwei der vier angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.

## Für den Bewerb der Landesligen:

Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- Reserve- bzw. Unter-24-Mannschaft
- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei eine Mannschaft Unter-19 oder Unter-18 oder

Unter-17 oder Unter-16 **oder Unter-15** sein muss **und nur angerechnet wird, wenn in der entsprechenden Altersklasse eine Meisterschaft ausgetragen wird**. Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in zwei der vier angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.

## Für den Bewerb der Bezirksligen:

Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- Reservemannschaft
- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei eine Mannschaft Unter-19 oder Unter-18 oder Unter-17 oder Unter-16 oder Unter-15 oder Unter-14 oder Unter-13 sein muss **und nur angerechnet wird, wenn in der entsprechenden Altersklasse eine Meisterschaft ausgetragen wird**. Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in zwei der vier angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.

## Sanktionen für teilnehmende Vereine in den Bewerbten der Regionalliga Mitte, der Oberösterreich-Liga, der Landesligen und der Bezirksligen bei Nichterfüllung dieser Bedingungen:

Vereine, welche eine oder mehrere der geforderten Pflichtmannschaften nicht stellen können, werden mit der Kampfmannschaft in den jeweiligen Bewerb eingeteilt, jedoch beginnt diese die Meisterschaft mit 7 Minuspunkten.

Vereine, welche dann im Folgejahr wiederum eine oder mehrere Pflichtmannschaften nicht stellen können, müssen dann mit ihrer Kampfmannschaft die Folge-meisterschaft bereits mit 9 Minuspunkten beginnen – dies solange, bis die geforderten Pflichtmannschaften wieder gestellt werden können.

Bei nachträglicher Zurückziehung einer Pflichtmannschaft oder bei verschuldeten Nichtaustragungen von mehr als 25 % je Pflichtbewerb treten die genannten Sanktionen ebenso in Kraft.

## Für den Bewerb der 1. Klassen:

Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- Reservemannschaft
- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei eine Mannschaft Unter-19 oder Unter-18 oder Unter-17 oder Unter-16 oder Unter-15 oder Unter-14 oder Unter-13 sein muss **und nur angerechnet wird, wenn in der entsprechenden Altersklasse eine Meisterschaft ausgetragen wird**. Spielgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese in zwei der vier angeführten Alterskategorien gleichzeitig gestellt werden.

## Sanktionen für teilnehmende Vereine im Bewerb der 1. Klassen bei Nichterfüllung dieser Bedingungen:

Vereine, welche die geforderte Reservemannschaft nicht stellen können, werden mit der Kampfmannschaft in den jeweiligen Bewerb eingeteilt, jedoch beginnt diese die Meisterschaft mit 7 Minuspunkten. Vereine, welche dann im Folgejahr wiederum die Reservemannschaft nicht stellen können, müssen dann mit ihrer Kampfmannschaft die Folge-meisterschaft bereits mit 9 Minuspunkten beginnen – dies solange, bis die geforderte Reservemannschaft wieder gestellt werden kann.

Vereine, welche eine oder mehrere der geforderten Nachwuchsmannschaften nicht stellen können, werden mit der Kampfmannschaft in den jeweiligen Bewerb eingeteilt, haben jedoch eine Förderungsschädigung in folgender Höhe zu leisten:

Förderungsschädigung bei Fehlen

- der Jugendmannschaft 1.000,-
- der Kindermannschaft 900,-
- beider Nachwuchsmannschaften 2.000,-

Bei nachträglicher Zurückziehung einer Pflichtmannschaft oder bei verschuldeten Nichtaustragungen von mehr als 25 % je Pflichtbewerb treten die genannten Sanktionen ebenso in Kraft.

## Für den Bewerb der 2. Klassen:

Neben der Kampfmannschaft sind folgende Mannschaften verpflichtend zu stellen:

- Reservemannschaft
- Zwei Nachwuchsmannschaften, wobei die Alterskategorien frei wählbar sind. (Spielgemeinschaften sind nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig)

### Sanktionen für teilnehmende Vereine im Bewerb der 2. Klassen bei Nichterfüllung dieser Bedingungen:

Vereine, welche die geforderte Reservemannschaft nicht stellen können, werden mit der Kampfmannschaft in den jeweiligen Bewerb eingeteilt, jedoch beginnt diese die Meisterschaft mit 7 Minuspunkten. Vereine, welche dann im Folgejahr wiederum die Reservemannschaft nicht stellen können, müssen dann mit ihrer Kampfmannschaft die Folgemeisterschaft bereits mit 9 Minuspunkten beginnen – dies solange, bis die geforderte Reservemannschaft wieder gestellt werden kann.

Vereine, welche eine oder mehrere der geforderten Nachwuchsmannschaften nicht

stellen können, werden mit der Kampfmannschaft in den jeweiligen Bewerb eingeteilt, haben jedoch eine Förderungsschädigung in folgender Höhe zu leisten:

Förderungsschädigung bei Fehlen

- einer Nachwuchsmannschaft 800,-
- beider Nachwuchsmannschaften 1.800,-

*Bei nachträglicher Zurückziehung einer Pflichtmannschaft oder bei verschuldeten Nichtaustragungen von mehr als 25 % je Pflichtbewerb treten die genannten Sanktionen ebenso in Kraft.*

### Förderungsschädigung

Die Förderungsschädigung ist ein Beitrag zur Förderung der Nachwuchsarbeit jener Vereine in der eigenen Gruppe oder Liga, welche die Pflichtmannschaften lückenlos stellen.

Die Förderungsschädigung ist vom Verein, der die Pflicht nicht erfüllt, an den Verband zu entrichten. Dieser Betrag wird dann vom Verband auf jene Vereine derselben Gruppe oder Klasse aufgeteilt, welche alle geforderten Pflichtmannschaften stel-

len. Die Förderungsschädigung ist von den begünstigten Vereinen für ihre Nachwuchsarbeit zu verwenden.

Können alle Vereine einer Gruppe die Pflicht nicht erfüllen, verbleibt der Betrag beim Verband, der diesen jedoch zweckgebunden für die Talenteinrichtungen zu verwenden hat.

### Weitere Sanktionen bei Fehlen einer Pflichtmannschaft:

Bei Fehlen einer Pflichtmannschaft erhält der betreffende Verein nur eine verminderte Fördermittelzuteilung. Bei Fehlen mehrerer Pflichtmannschaften werden dem Verein überhaupt keine Fördermittel zuerkannt.

### Instanz

Für die Verhängung dieser Sanktionen ist die Kommission für Spielbetrieb des OÖ FUSSBALLVERBANDES zuständig, gegen dessen Beschluss ein Protest an das Protestreferat binnen 14 Tagen möglich ist.



Foto: LUJ





ÖÖ FUSSBALLVERBAND  
Daimlerstraße 37  
A-4030 Linz

Tel.: +43 (0)732/658042-0  
Fax: +43 (0)732/658042-77  
E-Mail: [office@oefv.at](mailto:office@oefv.at)  
[www.ofv.at](http://www.ofv.at)

Stand: 4. August 2017